

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kantonsbibliothek Thurgau

vom 11. Dezember 2015

I.

I. Benutzung und Ausleihe

§ 1 Nutzung und Ausleihe

¹ Die Bibliothek ist allgemein zugänglich. Die Nutzung der Publikumsräumlichkeiten, der Lese- und Arbeitsplätze, des Internets sowie der Medien vor Ort ist kostenlos.

² Medien, die keiner Ausleihbeschränkung unterliegen, können ausgeliehen werden. Die Beschränkung der Ausleihe liegt bei der Bibliotheksleitung.

³ Die Zahl der Medien, die pro Person gleichzeitig ausgeliehen werden können, kann beschränkt werden.

§ 2 Ausleihberechtigte

¹ Wer Medien ausleihen will, benötigt einen gültigen persönlichen Bibliotheksausweis.

² Bei Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz kann die Ausleihe eingeschränkt oder eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 3 Bibliotheksausweis

¹ Neu eingeschriebenen Benutzerinnen und Benutzern wird ein persönlicher Bibliotheksausweis ausgestellt, der bei jeder Ausleihe vorzuweisen ist. Der Ausweis ist nicht übertragbar.

² Beim Einschreiben ist dem Personal ein amtlicher Ausweis vorzulegen. Personen unter 16 Jahren benötigen die Unterschrift der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters.

³ Der Verlust des Bibliotheksausweises sowie Namens- und Adressänderungen sind der Kantonsbibliothek zu melden.

⁴ Wird während fünf Jahren keine Ausleihe getätigt, verliert der Bibliotheksausweis seine Gültigkeit.

§ 4 Gebühren

¹ Die Kantonsbibliothek erhebt für ihre Leistungen Gebühren gemäss Anhang.

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung, ihre Ehegatten oder ihr im gleichen Haushalt lebender Partner beziehungsweise ihre Partnerin und ihre Kinder in Erstausbildung haben keine Einschreibe-, Jahres- und Ausleihgebühren zu entrichten.

§ 5 Ausleihmenge

¹ Die Ausleihmenge kann je nach gewählttem Abonnement variieren. Sie wird in der Gebührenordnung aufgeführt.

§ 6 Ausleihdauer

¹ Die Ausleihdauer beträgt vier Wochen. Eine verkürzte Ausleihdauer kann für bestimmte Medien definiert werden.

² Die Ausleihdauer kann dreimal verlängert werden, sofern keine Reservation vorliegt.

§ 7 Rückgabe, Mahnungen, Ausleihsperr

¹ Die Rückgabe muss spätestens bei Ablauf der Ausleihfrist gemäss § 6 erfolgen.

² Bei einer verspäteten Rückgabe ist eine Gebühr gemäss Anhang zu entrichten.

³ Nach erfolgloser vierter Mahnung tritt eine Ausleihsperr bis zur Erfüllung der Forderungen der Bibliothek in Kraft.

⁴ Offene Gebühren können zu einer Ausleihsperr führen.

§ 8 Reservationen

¹ Ausgeliehene Medien können reserviert werden.

§ 9 Fernleihe

¹ Medien und Kopien aus Zeitschriften, die in der Kantonsbibliothek nicht vorhanden sind, können in der Regel über sie in anderen Bibliotheken des In- und Auslands bestellt werden. Diese Fernleihen sind kostenpflichtig.

§ 10 Medienversand

¹ Medien werden auf Wunsch gegen eine Gebühr per Post versandt.

§ 11 Behandlung der ausgeliehenen Medien

¹ Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln.

² Schäden an Medien sind dem Bibliothekspersonal zu melden. Sie dürfen nicht selbst repariert werden.

§ 12 Haftung

¹ Verloren gegangene oder beschädigte Medien sind zu ersetzen.

² Medien, die zwei Wochen nach der vierten Mahnung nicht zurückgebracht worden sind, gelten als verloren und werden in Rechnung gestellt.

³ Erfolgt ein Mediensersatz durch die Bibliothek, werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich Bearbeitungsgebühren erhoben.

§ 13 Reproduktionen

¹ Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Benutzer oder die Benutzerin verantwortlich.

II. Benutzungsordnung

§ 14 Allgemeine Verhaltensvorschriften

¹ Gegenseitige Rücksichtnahme bildet die Grundvoraussetzung für einen angenehmen und ungestörten Aufenthalt in den Räumen der Kantonsbibliothek.

² Störungen aller Art sind zu vermeiden.

³ Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 15 Besondere Verhaltensvorschriften

¹ Rauchen ist im gesamten Bibliotheksgebäude verboten.

² Essen und Trinken ist nur im Aufenthaltsraum (Parterre) gestattet. Im Lesesaal wird das Trinken aus wiederverschliessbaren Flaschen toleriert.

³ Das Telefonieren mit Mobiltelefonen ist im Lesesaal nicht gestattet. Deren akustische Signale sind zu vermeiden. Das Telefonieren ist im Bibliotheksgebäude auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.

⁴ Für Taschen, Mappen, Rucksäcke, Schirme sowie grössere Gegenstände steht eine Garderobe mit Schliessfächern zur Verfügung. Die Garderobenschliessfächer sind am Abend zu leeren.

⁵ Fahrräder und andere Beförderungsmittel müssen ausserhalb des Bibliotheksgebäudes abgestellt werden. Davon ausgenommen sind Kinderwagen.

§ 16 Lesesaal, Gruppenarbeitsräume

¹ Der Lesesaal dient zum Arbeiten und zur Einsicht von Büchern und Dokumenten. Alle Störungen sind zu vermeiden. Zur Schliessungszeit müssen die Arbeitsplätze geräumt werden.

² Schlüssel für die Lesesaalschliessfächer können gegen eine Kautionsgebühr ausgeliehen werden.

³ Schlüssel für die Lesesaalschliessfächer, die nach der vierten Mahnung nicht zurückgebracht worden sind, gelten als verloren. Die Kautionsgebühren werden nicht zurückerstattet. Die entsprechenden Schliessfächer werden geleert und deren Inhalt noch sechs Monate aufbewahrt.

§ 17 Ausschluss der Haftung

¹ Für Gegenstände, die im Bibliotheksgebäude deponiert werden, übernimmt die Kantonsbibliothek keine Haftung.

§ 18 Tiere

¹ Tiere sind im Bibliotheksgebäude nicht zugelassen.

§ 19 Befugnisse des Kantonsbibliothekars

¹ Der Kantonsbibliothekar übt das Hausrecht aus.

² Er legt die Öffnungszeiten fest.

³ Der Kantonsbibliothekar kann in begründeten Einzelfällen von der Benutzungs- und Gebührenordnung abweichen.

§ 20 Ausschluss

¹ Wer den Bibliotheksbetrieb behindert, die Benutzungsordnung missachtet, Anordnungen nicht befolgt oder andere Personen stört, kann durch den Kantonsbibliothekar von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt per 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt jene vom 26. August 2010.